

Campingpark Gitzenweiler Hof OHG, 88131 Lindau-Gitzenweiler

Familie Müller-Kutter und das Gitz-Team des Campingparks Gitzenweiler Hof heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Wir sind bemüht, Ihre Ferientage so angenehm wie möglich zu gestalten. Vermeiden Sie bitte alles, was auf dem Campingpark störend wirkt. Mit dem Betreten des Campingparks erkennen Sie und Ihre Besucher die Campingparkordnung an und verpflichten sich, diese einzuhalten. Sie ist Gegenstand des zwischen dem Vermieter und Mieter geschlossenen Mietvertrages über einen Urlaubs-Stellplatz am Gitzenweiler Hof.

Mit Betreten des Campingpark Gitzenweiler Hof OHG in Lindau – Gitzenweiler erkennen Sie die folgende Platzordnung an.

1. Der Zutritt zum Campingpark Gitzenweiler Hof und der Aufenthalt sind nur gestattet, wenn ein gültiger Mietvertrag für einen Stellplatz besteht, d.h. eine Anmeldung in der Rezeption erfolgt ist. Jeder Camper ist verpflichtet, seinen Besuch bzw. nicht zur Familie gehörende Personen in der Rezeption vor Eintritt in den Campingpark anzumelden und die Personengebühr bzw. Übernachtungsgebühr einen Tag vor Abreise laut gültiger Preisliste zu entrichten.
2. Bitte nehmen Sie grundsätzlich Rücksicht auf Ihre Mitcamper und vermeiden unnötigen Lärm. Während der Nachtruhe von 23.° bis 7.° gilt absolute Ruhe auf dem gesamten Gelände. Während der Mittagsruhe von 12.° bis 14.° ist grundsätzlich Lärm zu vermeiden. Laute Musik ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Verstoß ist mit Platzverweis zu rechnen.
3. Auf dem gesamten Campingparkgelände gilt Schrittgeschwindigkeit - auch für Radfahrer etc. Das Kfz ist innerhalb des Campingparks nicht zu benutzen, sondern nur zum Einfahren bei Ankunft und Ausfahren bei Abreise bzw. für Tagesausflüge. Striktes Fahrverbot gilt in den Ruhezeiten (In der Regel zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr.), Ausnahme sind neu anreisende Camper zwecks Verkehrssicherung der Straße. Bitte Aushang der Campingparköffnungszeiten beachten.
4. Ein Schrankensystem regelt die Ein- und Ausfahrt in den Campingpark. Eine Einfahrt ist nur möglich, wenn mittels Videokamera die Schranke frei geschaltet wird. Dies setzt voraus, dass jeder Camper zunächst sein Kfz mit dem gültigen Kennzeichen in der Rezeption anzumelden hat, damit das Kennzeichen in der EDV gespeichert werden kann.

Pro gemietetem Stellplatz darf sich nur ein Kfz auf dem dafür vorgesehenen Stellplatz im Campingpark befinden. Für das zweite Fahrzeug ist die Schrankenöffnung zum Ein- und Ausladen möglich. Die Fahrzeuge angemeldeter Besucher oder ein Zweitwagen des Campers sind sonst grundsätzlich auf dem Parkplatz abzustellen.

Jeder Camper hat eine zusätzliche Gast-Nummer für das Schrankensystem bei Störungen. Es ist in jedem Fall verboten, diese persönliche Codenummer an Dritte bekannt zu geben.

5. Der angemietete Stellplatz und der darauf abgestellte Wohnwagen mit Vorzelt ist vom Mieter stets sauber und ordentlich zu halten. Unrat und Müll sind täglich zu den Recyclingstationen zu bringen. Eine Umgrenzung des Stellplatzes mit Gräben ist nicht gestattet. Auf unserem Natur-Campingpark legen wir großen Wert auf unversiegelte Bodenflächen. Daher ist es nicht gestattet, Vorzeltauslegeware zu verwenden. Durch das Auslegen der luftundurchlässigen Folie stirbt die Grasnarbe ab und der nächste Camper steht bei Regen im Schlamm. Als Alternative stehen im Betriebshof Holzlattenroste (150 cm x 60 cm) gegen geringe Gebühren bereit. Außerhalb des Vorzeltes dürfen ebenfalls keine Versiegelungen vorgenommen werden.

6. Eine umweltbewusste Mülltrennung in die eigens aufgestellten Recyclingbehälter ist vorzunehmen, da das Nichttrennen von Müll gegen unser Naturbewußtsein verstößt und die Gebühren für Camper auf Dauer erhöhen würde. Wir fühlen uns dem ‚ECO - Camping Gedanken‘ verpflichtet .

Sperrmüll, defekte Gerätschaften wie Fernseher, Stühle, alte Zelte etc. hat der Camper selbst beim Städtischen Wertstoffhof zu entsorgen. Stellt er solche Gegenstände unberechtigt auf dem Campingpark ab oder wirft diese in einen der Müllcontainer, werden entsprechende Entsorgungskosten und Arbeitsaufwand dem Camper direkt berechnet.

Bei Verstößen kann er fristlos vom Campingpark verwiesen werden.

7. Bitte behandeln Sie die Anlagen und Einrichtungen des Platzes sorgsam und halten diese sauber. Nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Mit-Camper und verhalten Sie sich verantwortungsbewußt. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. In den Spülbecken darf nur das Spülen von Geschirr vorgenommen werden. Schuhe, Fahrräder, Wäsche waschen etc. ist nur in den extra dafür vorgesehenen Waschbecken bzw. an der Entsorgungsstation gestattet.

8. Bitte begleiten Sie Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich ins Sanitärgebäude. Jeder Camper haftet für Beschädigungen, die durch seine Kinder oder seine Gäste auf dem gesamten Campingpark verursacht werden.

9. Wir sind hundefreundlich und gestatten das Mitbringen von Hunden. Innerhalb des gesamten Campingparks, auf den Parkflächen und auf dem angemieteten Stellplatz sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu halten. Sanitärgebäude, Schwimmbad und Spielbereiche dürfen mit Hunden nicht betreten werden. Bei Verstoß müssen 25,00 EUR je Einzelfall abgerechnet werden. Bitte gehen Sie mit den Hunden außerhalb des Campings und des Parkplatzgeländes Gassi. Nehmen Sie als Hundehalter bitte Rücksicht auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und lassen Ihren Hund nicht frei über die grünen Futter-Wiesen laufen, da die Kühe das verunreinigte Gras nicht fressen.

10. Offene Feuer sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Gelände verboten. Ebenso die Verwendung von Spiritus oder leicht brennbaren Flüssigkeiten, z. B. beim Anzünden eines Grills oder dergleichen.

11. Den Anordnungen der Campingparkverwaltung und ihrer Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Campingparkordnung kann die Platzleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

12. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unser Service Personal in der Rezeption.
Bereitschafts-Mobil-Telephon für Notfälle: Heidrun Müller, Mobil-Tel.: 0049 151 145 00 550

13. Frühere Campingparkordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Lindau, Juni 2009